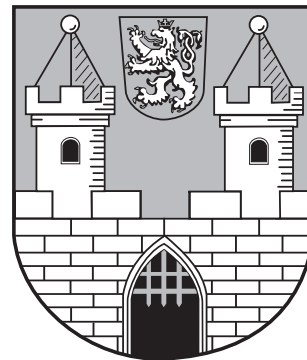


DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 12

Samstag, den 16. Februar 2013

Nummer 04/2013

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Drebkau

34. ordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau Seite 2

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Umstellung SEPA- Kombimandat Seite 2

Erteilung Einzugsermächtigung - Antrag Seite 3

Hinweise zum Osterfeuer Seite 4

Anlage (1) - Richtlinie zur einheitlichen Erteilung von Genehmigungen zum Abbrennen von Traditionsfeuern (vornehmlich Osterfeuer) durch die örtlichen Ordnungsbehörden Seite 4

Anlage (2) zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers Seite 5

Antrag Osterfeuer Seite 6

Ihr neues Zuhause in Leuthen Seite 7

Information - Neue Parkregelung in der Drebkauer Hauptstraße - Seite 7

Sprechstunden der Orstvorsteher/innen Seite 8

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Casel Seite 8

Einladung Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Greifenhain/Radensdorf Seite 8

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2013 Forstbetriebsgemeinschaft Siewisch/ Koschendorf Seite 8

Impressum

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-tägig, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

- Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon (03 56 02) 562-0
 - Druck und Verlag: Druck und Mehr C. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58, Fax 2 70 82, info@druck-und-mehr-greschow.de
- Einzel Exemplare können gegen Kostenerstattung in Höhe von 0,20 Euro + Porto über Druck und Mehr C. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58, Fax 2 70 82, info@druck-und-mehr-greschow.de erworben werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Die **34. ordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau** findet

am 05.03.2013
um **18.00 Uhr**
im Bürgerhaus Kausche - Saal -,
An den Steinen 7, 03116 Drebkau, OT Kausche

statt.

Tagesordnung

TOP A) Öffentliche Sitzung VorlageNr.

- | | | |
|----|---|---------|
| 01 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit | |
| 02 | Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung | |
| 03 | Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen vom 04.12.2012 und 18.12.2012 | |
| 04 | Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen vom 04.12.2012 und 18.12.2012 | |
| 05 | Bericht des Bürgermeisters | |
| 06 | Aussprache der Stadtverordneten / Ortsvorsteher zum Bericht des Bürgermeisters | |
| 07 | Einwohnerfragestunde | |
| 08 | Anfragen der Stadtverordneten/Ortsvorsteher | |
| 09 | Vorstellung der Personalbedarfsanalyse für die Stadt Drebkau mit anschließender Diskussion; BE Herr Wolfgang Sagemerten, Kommunalberater | |
| 10 | Eröffnungsbilanz der Stadt Drebkau zum 01.01.2009 | 0423/13 |
| 11 | Kompensationsvereinbarung zwischen der Vattenfall Europe Mining AG und der Stadt Drebkau zur Unterstützung der weiteren Entwicklung des Kulturparks Steinitz | 0420/13 |
| 12 | Kompensationsvereinbarung zwischen der Vattenfall Europe Mining AG und der Stadt Drebkau zur Unterstützung von Abrissarbeiten des Kulturhauses im GT Steinitz | 0421/13 |
| 13 | Bebauungsplan „Findlingslabyrinth Steinitz am Tagebaurand Welzow-Süd“; Aufhebungsbeschluss | 0373/12 |
| 14 | Bebauungsplan „Findlingslabyrinth Steinitz am Tagebaurand Welzow-Süd“; Satzungsbeschluss | 0374/12 |

- | | | |
|----|---|---------|
| 15 | Bebauungsplan „Windenergie“ für den Standort Auras-Süd - Aufstellungsbeschluss | 0415/12 |
| 16 | 1. Änderung des Bebauungsplanes Auras - Aufstellungsbeschluss | 0426/13 |
| 17 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Grünordnungsplan mit Umweltprüfung/Umweltbericht für das Vorhaben Pferdesportanlage am Hutungsweg im Ortsteil Drebkau - Aufstellungsbeschluss - | 0416/12 |
| 18 | Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung) | 0419/13 |
| 19 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung) | 0401/12 |
| 20 | Vereinbarung über die Informationstechnik (IT) Betreuung | 0403/12 |
| 21 | Anmietung von 3 Multifunktionsgeräten für die Stadt Drebkau (Mietzeitraum 01.06.2013 - 31.05.2016) | 0422/13 |
| 22 | Verschiedenes | |

TOP B) Nichtöffentliche Sitzung VorlageNr.

- | | | |
|----|--|---------|
| 01 | Bericht des Bürgermeisters | |
| 02 | Aussprache der Stadtverordneten / Ortsvorsteher zum Bericht des Bürgermeisters | |
| 03 | Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen vom 04.12.2013 und 18.12.2013 | |
| 04 | Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen vom 04.12.2012 und 18.12.2012 | |
| 05 | Anfragen der Stadtverordneten | |
| 06 | Personalangelegenheit; | 0427/13 |
| 07 | Verschiedenes | |

gez. Just
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Drebkau

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Umstellung SEPA- Kombimandat

Aufgrund der hohen Nachfrage zur Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren stellen wir Ihnen das Kombimandat zur Verfügung, wir bitten Sie, das beigefügte Kombimandat auszufüllen (auch über www.drebkau.de/formulare) und im Original an die Stadt Drebkau, Kasse, zurückzuschicken. Mit Hilfe des Kombimandats der Stadt Drebkau soll in der Übergangsphase die Einführung des **SEPA-Lastschriftverfahren** vereinfacht werden. Das „**Kombimandat**“ ist eine Kombination aus der deutschen Einzugsermächtigung und dem SEPA-Lastschrift-Mandat.

Der Vorteil ist die Nutzung der enthaltenen Einzugsermächtigung bis zur Umstellung und die Nutzung des SEPA-Lastschriftmandats nach der Umstellung. Für Fragen steht Ihnen Frau Libor (Telefon: 035602/562-24) gerne zur Verfügung.

gez. Hoppe
Kämmerin



Stadt Drebkau

Spremberger Straße 61
03116 Drebkau

Gläubiger-Identifikationsnummer

D E 4 1 Z Z Z 0 0 0 0 1 1 6 1 1 6

Mandatsreferenz/ Kassenzeichen _____

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

(Kombimandat)

1. Einzugsermächtigung (Nutzung bis 31.Januar 2014)

Ich/Wir ermächtige/n die Stadt Drebkau widerruflich, die von mir zu entrichteten Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat (Nutzung ab 01.Februar 2014 gesetzlich vorgeschrieben, jedoch schon vorher möglich)

Ich/Wir ermächtige/n die Stadt Drebkau, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Stadt Drebkau auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Einzugsermächtigung/ Das SEPA-Lastschriftmandat soll ab dem _____ für folgende Abgabenarten gelten:

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer A | <input type="checkbox"/> Pachten | <input type="checkbox"/> Elternbeiträge |
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer B | <input type="checkbox"/> Umlage Wasser- und Bodenverband | <input type="checkbox"/> Hundesteuer |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer | <input type="checkbox"/> Friedhofsgebühren | <input type="checkbox"/> _____ |

Zahlungspflichtiger/ Bevollmächtigter

Name/Firma:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:

Bankverbindung

Kontoinhaber:	Geldinstitut:
Kontonummer:	Bankleitzahl:
IBAN:	BIC:

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Wichtig: Dieses Kombimandat ist der Stadt Drebkau im Original vorzulegen.

Hinweise zum Osterfeuer

Wie bereits in den vergangenen Jahren praktiziert, möchte ich Ihnen den Hinweis geben, dass die Anträge zur Durchführung eines Osterfeuers bis spätestens zum **04. März 2013** beim Bürgeramt der Stadt Drebkau einzureichen sind.

Auf Grund von Weitermeldungen an die Leitstelle „Lausitz“ und an die Polizeiwache Spremberg können spätere Anträge nicht berücksichtigt werden.

Für die Versorgung (Ausschank von alkoholischen Getränken) verwenden Sie bitte den Antrag eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Gagev) – erhältlich im Bürgeramt. Dieser ist **14 Tage** vor der Veranstaltung (spätestens bis zum 12.03.2013) beim Bürgeramt einzureichen.

Die Genehmigung der Osterfeuer ist gebührenpflichtig. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

M. Jurischka-Drobig, Verwaltungsangestellte

Anlage (1)

Richtlinie zur einheitlichen Erteilung von Genehmigungen zum Abbrennen von Traditionsfeuern (vornehmlich Osterfeuer) durch die örtlichen Ordnungsbehörden

Außerhalb der Regelungen des Landesumweltamtes Brandenburg zur Genehmigungsfreiheit von Holzfeuern im Freien ist das Verbrennen und Abbrennen von Stoffen im Freien grundsätzlich untersagt. Entsprechend § 7 Abs.2 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 22.07.1999 (GVBl I/99 S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I/06 S. 74, 82) kann die zuständige Behörde, dies sind gemäß § 21 LImSchG die örtlichen Ordnungsbehörden, auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

Anforderungen an den Antrag:

1. Benennung von Tag, Ort und beabsichtigten Durchführungszeitraum.
2. Name und Anschrift des Antragstellers sowie des Verantwortlichen sind anzugeben.
3. Telefonische Erreichbarkeit (vollständige Rufnummer) des Verantwortlichen für den Zeitraum der Durchführung des Traditionsfeuers.
4. Erfolgt der Ausschank von alkoholischen Getränken?
5. Wird die Durchführung des Traditionsfeuers als öffentliche Veranstaltung beantragt, so sind die Anzahl und Namen der Sicherheits- oder Ordnungskräfte und der Beginn ihres Einsatzes anzugeben.
6. Wird eine Bewachung des Brennmaterials durchgeführt, so muss eine dieser Personen ebenfalls telefonisch erreichbar sein. Der Name und die entsprechende Rufnummer sind anzugeben.
7. Die Anträge sind grundsätzlich 3 Wochen vor dem beabsichtigten Durchführungstermin bei der zuständigen Ordnungsbehörde einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform.

Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen

1. Das Traditionsfeuer muss einen Abstand von mindestens 100 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z.B. Stroh- oder Heudiemen) haben. Eine Verringerung des Abstandes zum Wald ist gemäß § 23 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. I/07 S. 106, 108) nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung durch die Untere Forstbehörde statthaft.
2. Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m in und einer Höhe von nicht mehr als 3 m gewährleistet werden. Werden der Durchmesser und / oder die Stapelhöhe überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Das Aufstellen von Stämmen (gleich welcher Durchmesser) in dem abzubrennenden Haufen mit einer Länge, welche den Durchmesser und / oder die Höhe des Haufens überschreitet, ist unzulässig.
3. Nach dem Anzünden des Brennmaterials bis zum vollständigen Verlöschen des Feuers ist eine Annäherung von Personen zum Feuer mindestens bis auf eine Entfernung, die der Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials entspricht, auf geeignete Weise (z.B. Festlegung und Kennzeichnung des Sicherheitsabstandes durch Absperrbänder) zu verhindern. Dieser Bereich darf nur von den Sicherheits- oder Ordnungskräften betreten werden.
4. Es dürfen grundsätzlich nur nichtkompostierbare pflanzliche Abfälle verbrannt werden. Mit dem Aufschichten des Brennmaterials darf frühestens 2 Tage vor dem beabsichtigten Termin der Durchführung begonnen werden.
5. Bei Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs ist um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen. Die Breite muss mindestens einem Drittel der Stelle des stärksten Durchmessers des aufgeschichteten Brennmaterials entsprechen.
6. Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung / Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
7. Das Abbrennen des Traditionsfeuers hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Am Tag der Durchführung sind in unmittelbarer Nähe der Feuerstelle geeignete Kleinlöschgeräte (z.B. Schaufel, Spaten oder Handfeuerlöscher „Nass“) bereitzuhalten.
8. Durch den Antragsteller sind Sicherheits- und Ordnungskräfte namentlich zu benennen. Sie sind nachweislich in ihre Aufgaben einzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung selbst überwacht. Ist das Traditionsfeuer der Allgemeinheit zugänglich, so sind die Sicherheits- und Ordnungskräfte entsprechend zu kennzeichnen. Der Antragsteller oder eine von ihm benannte Sicherheits- oder Ordnungskraft muss mit einem Mobiltelefon ausgerüstet sein; dies gilt nicht, wenn sich in der Nähe ein Telefon befindet, über welches Notrufe abgesetzt und die Behörden Rücksprache mit dem Verantwortlichen nehmen können. Die entsprechende Rufnummer ist auf dem Antragsformular anzugeben.
9. Parkplätze sind unter Beachtung der StVO so anzulegen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung der abgestellten Pkw durch das Feuer ausgeschlossen wird. Die Anlage hat so zu erfolgen, dass eine mindestens 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, der Polizei oder anderer Behörden zur Feuerstelle ständig freigehalten wird. Die Parkplätze und freizuhaltenden Zufahrtsmöglichkeiten sind in einem Lageplan, welcher Anlage des Antrages sein muss einzutragen.
10. Zum Ende des Traditionsfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen.

Fortsetzung von Seite 4

11. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis über die Entsorgung der Brandabfälle /Brandreste ist sorgfältig aufzubewahren. Unbeschadet der vorgenannten Regeln gelten bei ausgelösten Waldbrandwarnstufen am Tag der Durchführung nachfolgende Einschränkungen:

Ausgelöste Waldbrandwarnstufe I	Uhrzeit des frühesten Beginns	Winterzeit: 18:00 Uhr	Sommerzeit: 19:00 Uhr
	Uhrzeit des vollständigen Ablöschens	Winterzeit: 09:00 Uhr	Sommerzeit: 09:30 Uhr
Ausgelöste Waldbrandwarnstufe II	Uhrzeit des frühesten Beginns	Winterzeit: 19:00 Uhr	Sommerzeit: 20:00 Uhr
	Uhrzeit des vollständigen Ablöschens	Winterzeit: 09:00 Uhr	Sommerzeit: 09:30 Uhr
Ausgelöste Waldbrandwarnstufe III	Uhrzeit des frühesten Beginns	Winterzeit: 20:30 Uhr	Sommerzeit: 21:00 Uhr
	Uhrzeit des vollständigen Ablöschens	Winterzeit: 09:00 Uhr	Sommerzeit: 09:30 Uhr
Ausgelöste Waldbrandwarnstufe IV	Uhrzeit des frühesten Beginns	Sommerzeit: 21:00 Uhr	
	Uhrzeit des vollständigen Ablöschens	Sommerzeit: 09:30 Uhr	

Achtung!

Bei ausgelöster Waldbrandwarnstufe IV sind nachfolgende Anforderungen in Verantwortung des Antragstellers abzusichern.

- **es ist eine ständige Bewachung des Brennmaterials durch mindestens zwei Personen mit geeigneten Kleinlöschgeräten zu gewährleisten**
- **die Aufsicht für das Abbrennen des Osterfeuers muss aus mindestens vier Personen bestehen. Jede dieser Personen muss mit geeigneten Kleinlöschgeräten ausgerüstet sein**
- **der Mindestabstand zu Gebäuden muss mindestens 50 m betragen**
- **die aufgeschichtete Höhe des Brennmaterials darf 4 m nicht übersteigen**

Hinweise für den Antragsteller:

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden können aufgrund örtlicher Satzungen, von Beschlüssen der Kommunalvertretungen oder nach Prüfung des Einzelfalls zusätzlich zu den in dieser Richtlinie genannten Mindestanforderungen weitere Auflagen zur Bedingung einer Ausnahmegenehmigung erklären. Die Genehmigung kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden. Die Genehmigung der unteren Forstbehörde zur Verringerung des Mindestabstandes zum Wald ist in jedem Fall gebührenpflichtig.

Wer sein Traditionsfeuer in einem Abstand kleiner als 100 m zum Wald entfachen will, benötigt zusätzlich eine Genehmigung der Unteren Forstbehörde (Amt für Forstwirtschaft Peitz). Dafür muss ebenfalls eine Gebühr entrichtet werden.

Jurischka-Drobig, Verwaltungsangestellte

Anlage (2) zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Abbrennens eines Traditionsfeuers sind folgende Hinweise zu beachten und einzuhalten.

- Die Beantragung der Ausnahmezulassung hat drei Wochen vor dem Abbrenntermin zu erfolgen.
- Das Traditionsfeuer muss einen Abstand von mindestens 100 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z.B. Stroh- oder Heudienen) haben, eine Verringerung des Abstandes zum Wald ist gemäß § 26 Abs. 1 des Waldgesetzes Brandenburg (LwaldG) vom 17.06.1991 (GVBl. I S. 213) nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung durch die Untere Forstbehörde statthaft.
- Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m und einer Höhe von nicht mehr als 3 m gewährleistet werden. Wird der Durchmesser und/oder die Stapelhöhe überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- Wird das Traditionsfeuer nicht auf dem eigenem Grundstück durchgeführt, so muss die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorliegen.
- **Es dürfen grundsätzlich nur nichtkompostierbare Abfälle verbrannt werden.**
Es ist grundsätzlich verboten:
alte Möbel, Pressspanplatten, Polstermöbel, Gummi, Plastik, brennbare Flüssigkeiten, Farben und Lacke zu verbrennen.
- Mit dem Aufschichten des Brennmaterials darf **frühestens zwei Tage** vor dem beabsichtigten Abbrenntermin begonnen werden.
- Um Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs ist um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen.
- Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung/Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
- Das Abbrennen des Feuers hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Durch den Veranstalter/Verantwortlichen sind während des Abbrennens ausreichend Kleinlöschgeräte wie Spaten, Schaufeln u.ä. bereitzuhalten.
- Ist der Einsatz von Sicherheits- oder Ordnungskräften erforderlich, so sind diese namentlich zu benennen und entsprechend zu kennzeichnen.
- Parkplätze sind so anzulegen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung der abgestellten Fahrzeuge durch das Feuer ausgeschlossen ist und eine 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei gewährleistet ist (bei Bedarf ist ein Lageplan zu fertigen).
- Zum Ende des Traditionsfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind spätestens 3 Wochen nach der Durchführung des Traditionsfeuers vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers besteht nicht.
- Bereits aufgeschüttetes Brennmaterial ist vor dem Abbrennen noch einmal umzuschichten.

Absender:

Interne Vermerke!

Eingang:

Bescheidnummer:

Stadt Drebkau
Bürgeramt
Spremberger Straße 61
03116 Drebkau

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers (Osterfeuer)

Hiermit beantrage(n) ich (wir) für den in der Zeit vonUhr bis Uhr auf dem Grundstück das Abbrennen eines Osterfeuers.

Name und Anschrift des Veranstalters:

Name, Anschrift, Telefon-Nr. und **Handy-Nr.** des Verantwortlichen vor Ort:.....

- Die Veranstaltung ist öffentlich.
- Der Ausschank von Getränken bzw. die Ausgabe von zubereiteten Speisen ist vorgesehen: ja / nein (gilt nur für öffentliche Veranstaltungen)
- Die Bewachung des Brennmaterials erfolgt: ja / nein, wenn ja, ab wann und durch wen: Name, Vorname, Telefon-Nr.:
- Der Aufbau / das Aufschichten des Brennmaterials erfolgt am (frühestens 48 Stunden vor den Beginn des Abbrennens).
- Der Abbrennplatz befindet sich in einem Abstand von mehr als 100 m von Wäldern, Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse: ja / nein. (Die Genehmigung des Amtes für Forstwirtschaft füge ich ggf. bei.)
- **Vorlage der Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers**

Die Richtlinie zur einheitlichen Erteilung von Genehmigungen zum Abbrennen von Traditionsfeuern (Anlage 1 und 2) zu diesem Antrag habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen.

Nichtzutreffendes bitte streichen!

.....
Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller

.....
Unterschrift Ortswehrführer

.....
Unterschrift Ortsvorsteher

Zeit für Veränderung – Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen



Die Stadt Drebkau bietet Ihnen im Ortsteil Leuthen die Möglichkeit, Ihre Träume vom eigenen Haus zu verwirklichen.

Es stehen hierfür im Bebauungsgebiet „Hinter den Gärten“ attraktive Bauplätze zu fairen Preisen zur Verfügung.

Der Ortsteil Leuthen bietet seinen Bewohnern den Erholungswert des ländlichen Raumes und durch seine Nähe zu Cottbus auch die Vorteile eines Oberzentrums.

Die voll erschlossenen Grundstücke haben Größen von ca. 800 bis 1.600 m².

Die Festsetzungen im B-Plan ermöglichen Ihnen eine individuelle Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Sollten Sie Interesse an unserem attraktiven Angebot haben, steht Ihnen die Leiterin des Bau- und Liegenschaftsamtes, Frau Menzel-Neumann, für ein persönliches Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontaktdaten:

Stadt Drebkau
Bau- und Liegenschaftsamtes,
Spremberger Straße 61
03116 Drebkau
Telefon/Telefax: 035602/562-0/62
E-Mail: menzeln@drebkau.de

Information

- Neue Parkregelung in der Drebkauer Hauptstraße -

Mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 13.09.2012 ordnete das Straßenverkehrsamt des Landkreises Spree-Neiße neue Verkehrszeichen zur Regelung der Parkdauer in der Drebkauer Hauptstraße an.

Die Verkehrszeichen wurden am 14.01.2013 angebracht.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass ab sofort das Parken auf den dafür vorgesehenen Flächen entlang der Drebkauer Hauptstraße (Bereich Haus-Nr. 52-32) nur noch **mit Parkscheibe für die Dauer von 2 Stunden** zulässig ist. Diese Regelung gilt werktags von 8-18 Uhr. Also auch am Samstag.

gez. Horke
 Bürgermeister

Sprechstunden der Ortsvorsteher/innen

Ortsteil Casel	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935931 oder 035602 22024 , Ortsvorsteherin Frau Rescher
Ortsteil Domsdorf	Telefonisch erreichbar unter 0175 2939889 , Ortsvorsteher Herr Klauß
Ortsteil Drebkau	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935929 , Ortsvorsteher Herr Wilk
Ortsteil Greifenhain	Telefonisch erreichbar unter 0175 2940522 , Ortsvorsteher Herr Schötz
Ortsteil Jehserig	Telefonisch erreichbar unter 0175 2941904 oder 035602 21662 , Ortsvorsteherin Frau Nowka
Ortsteil Kausche	Telefonisch erreichbar unter 035602 22011 , Ortsvorsteher Herr Engelmann Sprechzeit des Ortsvorstehers: Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 bis 17.30 Uhr
Ortsteil Laubst	Telefonisch erreichbar unter 0175 2942012 , Ortsvorsteherin Frau Schmidt.
Ortsteil Leuthen	Telefonisch erreichbar unter 035602 23536 , Ortsvorsteher Herr Heßmer
Ortsteil Schorbus	Telefonisch erreichbar unter 0151 15058475 , Ortsvorsteher Herr Schätz Sprechzeit des Ortsvorstehers: Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 18.00 bis 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus
Ortsteil Siewisch	Telefonisch erreichbar unter 0175 2943092 , Ortsvorsteher Herr Just Sprechzeit des Ortsvorstehers: Jeweils dienstags in der Zeit von 16.30 bis 18.00 Uhr im Gemeindehaus Siewisch

Am **Freitag, den 15.03.2013** findet **um 19.00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Casel, Calauer Straße 22 in 03116 Drebkau / OT Casel die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Casel statt. Dazu laden wir alle Eigentümer von jagdbaren Flächen in der Gemarkung Casel herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht der Jagdpächter
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Beschlussfassung Auszahlung Jagdpacht bei den Genossenschaftsversammlungen
8. Beschlussfassung Verwendung Jagdpacht für eine Aufwandsentschädigung
9. Haushaltsplan 2013 / 2014 Beschlussfassung zum Haushaltsplan
10. Verschiedenes
11. Auszahlung der Jagdpacht 2012/13 bei Vorlage des aktuellen Flächennachweises

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jede/r Jagdgenosse/in vertreten lassen. Die Vertreter benötigen eine schriftliche Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Das Protokoll der Jahreshauptversammlung mit allen getroffenen Beschlüssen wird anschließend für 3 Wochen bei der Ortsvorsteherin im Dorfgemeinschaftshaus Casel, zur Einsicht ausgelegt.

Der Vorstand

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2013 Forstbetriebsgemeinschaft Siewisch/ Koschendorf

Der Vorstand der FBG Siewisch/ Koschendorf lädt zur Jahreshauptversammlung am **01.03.2013** um **19.00 Uhr** in die **Gaststätte Hartnick/ Billardraum** ein.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Möglichkeiten der forstlichen Förderung
4. Verkehrssicherungspflicht
5. Beitragskassierung
6. Informationen/ Sonstiges

gez. Günter Zurke
Vorsitzender

Einladung Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Greifenhain/Radensdorf

Am Freitag, dem 12.04.2013 findet um 19.00 Uhr im Dorfhaus Greifenhain unsere diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes durch den Jagdvorsteher
2. Bericht der Jagdpächter

3. Kassenbericht durch den Kassenführer
Bericht zur Kassenprüfung
Entlastung des Kassenführers
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung zum Haushaltsplan
6. Verschiedenes
7. Auszahlung der Jagdpacht

gez. K.-D. Raschick
Vorsteher der Jagdgenossenschaft